

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

02. Ausgabe vom 16. Januar 2019

INHALT:

- Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der 6. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ der Stadt Starnberg
- Bekanntmachung nach Art. 41 Abs. 4 i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 analog BayVwVfG
- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung des Landkreises Starnberg sowie der Stadt Starnberg

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; Einleitung der 6. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg beantragte mit Schreiben vom 12.10.2018 das Herausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“ zugunsten der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Wiesengrund“, Gemarkung Söcking in der Stadt Starnberg für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 905/4 von insgesamt ca. 0,051 ha. Das Grundstück Fl.-Nr. 905/4, Gemarkung Söcking, hat eine Größe von 3,489 ha und befindet sich überwiegend außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Lediglich eine Teilfläche von 0,051 ha, welche sich im Landschaftsschutzgebiet befindet, soll im Hinblick auf eine dort geplante Bebauung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das neue Bebauungsplangebiet Nr. 8070 „Am Wiesengrund“ grenzt an den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB an. Dieses Gebiet soll einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist erforderlich, da das Bebauungsplangebiet baurechtlich als Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch eingestuft wird. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan widersprechen dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung bezüglich der betroffenen Teilfläche von ca. 510 qm. Um diesen Widerspruch aufzulösen, muss die betroffene Teilfläche im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.000 und 1:25.000 liegen in der Zeit

vom 25. Januar 2019 bis einschließlich 25. Februar 2019

während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Zimmer 201, Schloßbergstraße 1, 82319 Starnberg und im Rathaus der Stadt Starnberg, Bauamt, Zimmer 314, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Lage des Grundstückes ist aus der beigefügten Schutzgebietskarte ersichtlich; zudem ist diese Bekanntmachung auf der Internet-Seite www.lk-starnberg.de (Suchbegriff: Amtsblatt) sowie auf der Internet-Seite www.starnberg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang zum Rathaus der Stadt Starnberg angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 156.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Stadt Starnberg - Landratsamt Starnberg
Eva John, Karl Roth,
Erste Bürgermeisterin Landrat

Anlagen
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.000 und 1:25.000

Entwurf

Sechste Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“)

Vom ...

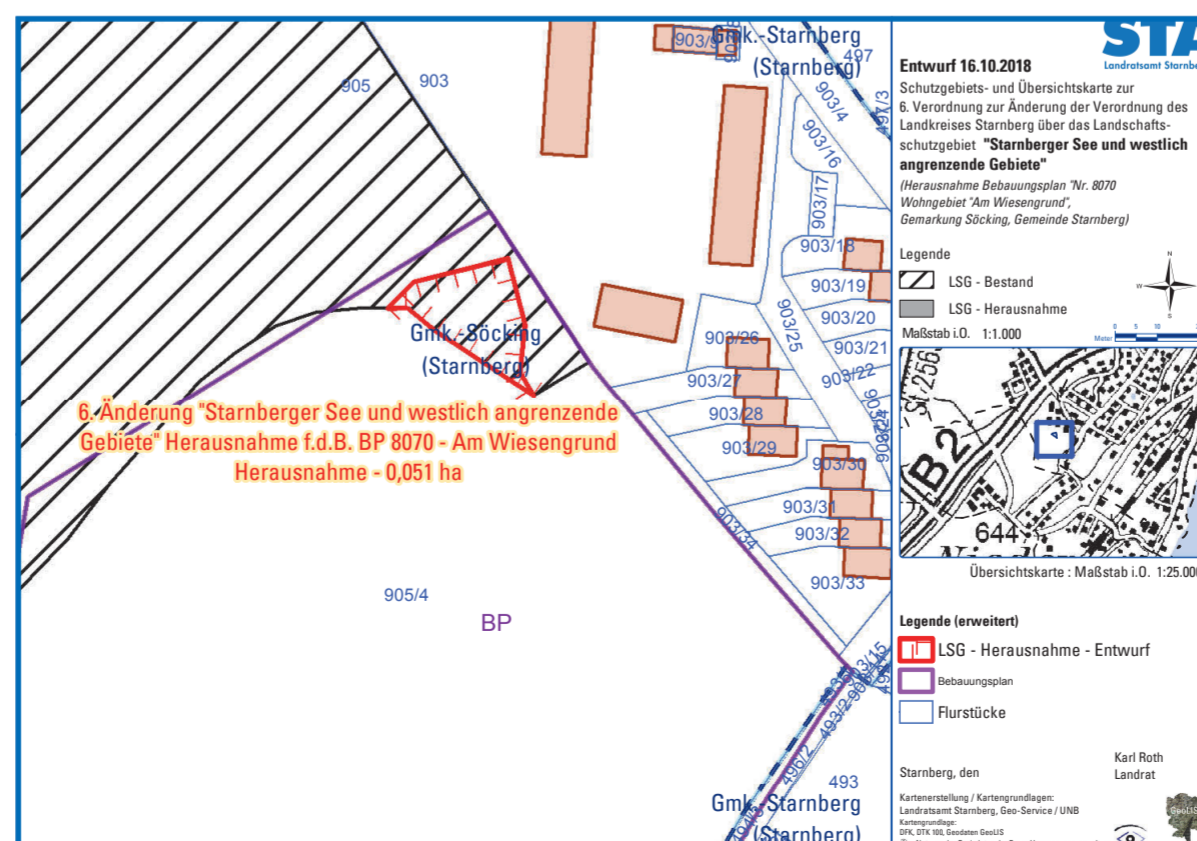
Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Starnberger Sees und der westlich angrenzenden Gebiete (Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“) vom 4. Mai 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 20 vom 19. Mai 1987), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.07.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 31 vom 05.08.2015), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Stadt Starnberg, Gemarkung Söcking, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) herausgenommen wird die in der Karte (Anlage) Maßstab (M) 1:25.000 und 1:1.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 0,051 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:1.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.



§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg,
Landkreis Starnberg

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:25.000
1 Schutzgebietskarte M 1:1.000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Bekanntmachungen des Landkreises Starnberg

Bekanntmachung nach Art. 41 Abs. 4 i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 analog BayVwVfG

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 10.01.2019 Herrn Dr. Max Ostenrieder, Mühlfeld 40, 82211 Herrsching, aufgegeben, die Sanierung des Grundstückes Fl.Nr. 558 der Gemarkung und Gemeinde Herrsching a. Ammersee unter Beachtung des für verbindlich erklärten Sanierungsplanes und Konzeptes der mplan eG vom 14.09.2018, Projekt-Nr.: 2016 31 044 (Sanierungsplan) und vom 17.10.2018, Projekt-Nr.: 2016 31 044 (Konzept), und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen des o. g. Bescheides durchzuführen.

Entsprechend Art. 41 Abs. 4 i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 analog BayVwVfG wird die Erteilung der Verbindlichkeitserklärung nach § 13 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verbindlichkeitserklärung mitsamt Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der genehmigten Antrags- und Planunterlagen kann im Landratsamt Starnberg, Schloßbergstraße 1, 82319 Starnberg, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-370 im Zimmer 207 bzw. innerhalb der Zeiten Mo. – Do. 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr eingesehen werden.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 10.01.2019 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 67, Gemarkung Erling-Andechs, Andechser Str. 20 a, 82346 Andechs, an Frau Hildegard Moser und Herrn Stefan Walter, Andechser Str. 20 a, 82346 Andechs, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €)
im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 17. Januar 2019
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg